



KUS. BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

## **A-Post**

An die Vollzugsbehörden im Bereich  
der Internationalen Rechtshilfe

Unser Zeichen : LEU

Bern, 24. Oktober 2013

### **Rundschreiben Nr. 3\*: Einvernahme per Videokonferenz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist zuständig zur Führung der Aufsicht über die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG, SR 351.1). In dieser Eigenschaft wird das BJ in regelmässigen Abständen mit Rundschreiben über Neuerungen im Rechtshilfebereich (neue rechtliche Grundlagen; Änderungen der Rechtsprechung) sowie über in der Praxis häufig auftauchende Fragestellungen informieren.

#### 1. Grundsätzliches zur Einvernahme per Videokonferenz

Diese Rechtshilfemassnahme ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)<sup>1</sup>, im 2. Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (ZP II EUeR, SR 0.351.12)<sup>2</sup> sowie in einigen neueren bilateralen Staatsverträgen<sup>3</sup> und multilateralen Abkommen (so in den UNO-Übereinkommen<sup>4</sup> gegen Korruption, SR 0.311.56, und gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, SR 0.311.54) geregelt.

In allen Rechtsgrundlagen ist die Anwendung subsidiär vorgesehen. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, die zudem voraussetzt, dass das Erscheinen im ersuchenden Staat nicht zweckmässig, nicht möglich<sup>5</sup> oder nur mit grossem Aufwand möglich<sup>6</sup> ist. In allen anderen Fällen sollte

<sup>1</sup> Art. 144 StPO; die Regelung ist sehr rudimentär und regelt das Verfahren nicht.

<sup>2</sup> Art. 9 ZP II EUeR; die Regelung ist detailliert. Die Nachbarstaaten Deutschland, Österreich und Italien haben das ZP II EUeR noch nicht ratifiziert. Die Videokonferenz ist jedoch im bilateralen Zusatzvertrag mit Italien zum EUeR (SR 0.351.945.41, Art. VI) umfassend geregelt.

<sup>3</sup> So mit Brasilien (SR 0.351.919.81), Mexiko (SR 0.351.956.3), Argentinien (SR 0.351.915.4) und den Philippinen (SR 0.351.964.5). Die Verträge enthalten alle eine detaillierte Regelung.

<sup>4</sup> Es handelt sich lediglich um Blankettnormen, welche auf das nationale Recht verweisen.

<sup>5</sup> „Nicht zweckmässig“ ist es gemäss erläuterndem [Bericht zum ZP II EUeR](#) (Ziff. 74) zum Beispiel, wenn es um sehr junge, sehr alte und gesundheitlich angeschlagene Personen geht und „nicht möglich“, wenn sich der Zeuge mit Erscheinen im ersuchenden Staat einer grossen Gefahr aussetzen würde. Sowohl gemäss ZP II EUeR (Art. 9 Ziff. 3) als auch den bilateralen Staatsverträgen muss die Notwendigkeit der Durchführung einer Videokonferenz begründet werden.

<sup>6</sup> Art. 144 StPO

der ersuchende Staat stattdessen auf die Möglichkeit einer Einvernahme durch den schweizerischen Rechtshilferichter (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG) oder einer Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 65a IRSG), aufmerksam gemacht werden.

Zurzeit verfügt die Schweiz über wenig Praxiserfahrung mit diesem Instrument. Anders als in vielen ausländischen Staaten bestehen hierorts noch wenige technische Einrichtungen zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Videokonferenz<sup>7</sup>.

## 2. Rechtsprechung

In BGE 131 II 132 E. 2 wurde die Durchführung einer Videokonferenz abgelehnt, weil weder Staatsvertragsrecht noch innerstaatliches Recht eine solche Zusammenarbeit erlaubten. Mit Inkrafttreten von Art. 144 StPO besteht nun eine innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Einvernahme mittels Videokonferenz. Im Verhältnis zu diversen Staaten existieren zudem völkerrechtliche Grundlagen (vgl. oben, Ziff. 1). Das Kernstück der Argumentation des Bundesgerichts, die fehlende Konformität der Einvernahme per Videokonferenz mit dem Verfahren nach IRSG (insbesondere mit Art. 65a Abs. 3 IRSG und der diesbezüglich entwickelten Rechtsprechung) sowie die Gefahr der Verletzung des Spezialitäts- und des Proportionalitätsprinzips durch die unkontrollierte Verbreitung der gewonnenen Informationen hat jedoch nach wie vor Bestand. Durch Einholung von Garantien können diese rechtlichen Probleme allerdings teilweise entschärft werden (vgl. Ziff. 3.2).

## 3. Empfehlungen BJ

### 3.1. Staatsvertragliche Grundlage

- *Eingehende ausländische Rechtshilfeersuchen:*  
Eine von einem anderen Staat beantragte Videokonferenz sollte gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts nur bewilligt werden, wenn eine staatsvertragliche Grundlage besteht, welche diese Rechtshilfemassnahme vorsieht.<sup>8</sup>
- *Ausgehende schweizerische Rechtshilfeersuchen:*  
Die schweizerischen Behörden dürfen an einen anderen Staat keine Ersuchen richten, denen sie selbst nicht entsprechen könnten (Art. 30 Abs. 1 IRSG). Daher dürfen Ersuchen um Durchführung einer Videokonferenz an Staaten, mit denen keine diesbezügliche staatsvertragliche Grundlage besteht, nur gestellt werden, wenn der ersuchte ausländische Staat gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Schweiz kein Gegenrecht gewähren kann.

<sup>7</sup> Unseres Wissens verfügen lediglich die 4 Zweigstellen der Bundesanwaltschaft über entsprechende Einrichtungen. Die Kosten sind demzufolge ziemlich hoch.

<sup>8</sup> Bei Durchführung einer Videokonferenz ohne staatsvertragliche Grundlage müsste das Verfahren jedesmal neu ausgehandelt werden, denn die StPO enthält keine diesbezügliche Regelung. Ferner müsste eine Gegenrechtszusicherung eingeholt werden und allenfalls eine Prüfung durch das EDA bezüglich der Vertrauenswürdigkeit des Rechtssystems des ersuchenden Staates erfolgen.

### 3.2. Durchführung einer Videokonferenz in der Schweiz (mit staatsvertraglicher Grundlage)

3

Bei der Durchführung einer Videokonferenz besteht – wie oben in Ziff. 2 dargelegt – durch die Unmittelbarkeit des Verfahrens ein gewisses Spannungsverhältnis zum Verfahren nach IRSG. Bevor von der Rechtsprechung entsprechende Vorgaben erfolgen, gibt es verschiedene Vorgehensmöglichkeiten, zum Beispiel scheint folgende von der Lehre vorgeschlagene Unterscheidung sinnvoll<sup>9</sup>:

- Phase des Ermittlungsverfahrens

Erlass einer selbständig **anfechtbaren Eintretens-/Zwischenverfügung** (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG in Analogie). Diese hat sich zur Zulässigkeit der Videokonferenz (Erfüllung der staatsvertraglichen Bedingungen; Verhältnismässigkeit) zu äussern und den Wortlaut der vom ersuchenden Staat zu unterzeichnenden Garantieerklärung<sup>10</sup> zu enthalten.

Nach Rechtskraft der Eintretens-/Zwischenverfügung und dem Vorliegen der unterzeichneten Garantieerklärung wird die Videokonferenz durchgeführt. Anschliessend wird den betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt und dann die **Schlussverfügung** erlassen (ausser es liegt eine Zustimmung nach 80c IRSG vor). Nach deren Rechtskraft werden die von der Schweiz gemachten Videoaufzeichnungen an den ersuchenden Staat übermittelt (mit Beilage des schweizerischen Spezialitätsvorbehalts).

- Phase des Hauptverfahrens (Gerichtsverhandlung)

**Erlass einer „direkten“ Eintretens- und Schlussverfügung.** Vorgängig ist den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Videokonferenz findet erst nach Rechtskraft der Eintretens-/Schlussverfügung und dem Vorliegen der unterzeichneten Garantieerklärung<sup>11</sup> statt. Ist der Geheimbereich betroffen, muss eine allfällige Dokumentation bereits vorher rechtshilfe-weise herausgegeben worden sein.

Das BJ steht den Vollzugsbehörden im Bereich der internationalen Strafrechtshilfe im konkreten Bedarfsfall gerne unterstützend zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Susanne Kuster  
Vizedirektorin

---

<sup>9</sup> Siehe Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl. 2009, S. 396 N. 428. Informationen können auch der Wegleitung des BJ "Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen", 9. Auflage, S. 73 ff entnommen werden.

<sup>10</sup> Die Garantieerklärung benennt die an der Videokonferenz *teilnehmenden Personen*, umreisst klar das *Thema* der Einvernahme, enthält die *Zusicherung, sich an das Thema zu halten* sowie die *Verpflichtung*, dass der ersuchende Staat *die Videokonferenz nicht aufzeichnen oder protokollieren* wird und die *Erkenntnisse nicht* vor Abschluss des schweizerischen Rechtshilfeverfahrens *verwendet* wird.

<sup>11</sup> Die Garantieerklärung benennt die an der Videokonferenz teilnehmenden Personen, umreisst klar das Thema der Einvernahme, enthält die *Zusicherung, sich an das Thema zu halten* sowie die *Zusicherung*, die erlangten Informationen nicht für Verfahren zu verwenden, für welche die Rechtshilfe unzulässig ist oder verweigert wurde.